



Gemeinde Altenstadt

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30 „Reiterweg-West“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den **Bebauungsplan Nr. 30 „Reiterweg-West“** mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und ein „Mischgebiet“ in der Planfassung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht vom 05.02.2013, gefertigt vom Büro für kommunale Entwicklung Löcherer+Ryll+Abt, Forststraße 16 A, 87662 Osterzell, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung er dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt (vgl. dessen seit 03.05.2013 wirksame 14. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Reiterweg-West“ in Kraft.**

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel  
am: 03.06.2013

Abgenommen  
am: 20.06.2013 *3g*



Altenstadt, den 03.06.2013

*C. Hadersbeck*  
.....  
Hadersbeck, 1. Bürgermeister